

Elternkarenz

Auf Karenz besteht ein Rechtsanspruch, die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber kann die Karenz daher nicht verweigern.

Beginn und Dauer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Karenz bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres (Tag vor dem zweiten Geburtstag) des Kindes, wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.

Die Karenz beginnt für jenen Elternteil, der sie zuerst in Anspruch nimmt, mit dem Ende der Schutzfrist nach der Geburt. Die Schutzfrist dauert in der Regel acht Wochen.

Die Karenz muss mindestens zwei Monate dauern.

Meldung der Karenz

Eine Karenz im Anschluss an die Schutzfrist muss die Mutter innerhalb dieser Frist, der Vater spätestens acht Wochen nach der Geburt, der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber bekannt geben.

Verlängerung der Karenz

Spätestens drei Monate vor dem Ende der gemeldeten Karenz können Sie der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber bekannt geben, dass Sie die Karenz verlängern und wie lange (höchstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes). Haben Sie ursprünglich eine Karenz von weniger als drei Monaten gemeldet, müssen Sie die Verlängerung erst zwei Monate vor dem Ende melden.

Teilung der Karenz

Die Karenz kann zwischen den Eltern zweimal geteilt werden, das heißt, dass insgesamt drei Karenzteile zulässig sind (z.B. Mutter/Vater/Mutter), wobei jeder Teil mindestens zwei Monate dauern muss.

Der zweite und dritte Karenzteil muss der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber mindestens drei Monate vor dem Beginn bekannt gegeben werden. Beträgt der laufende Karenzteil weniger als drei Monate, muss der nächste Karenzteil erst zwei Monate vor Beginn gemeldet werden.

Mutter und Vater dürfen nicht gleichzeitig Karenz für dasselbe Kind nehmen. Lediglich beim ersten Wechsel zwischen den Elternteilen ist eine Überschneidung von einem Monat möglich. In diesem Fall darf die Karenz insgesamt nur bis zur Vollendung des 23. Lebensmonats des Kindes dauern.

Beschäftigung während der Karenz

Mütter und Väter können während der Karenz eine geringfügige Beschäftigung sowohl zur eigenen Arbeitgeberin/zum eigenen Arbeitgeber als auch zu einer anderen Arbeitgeberin/einem anderen Arbeitgeber ausüben, wenn das Entgelt im Kalendermonat die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt.

Kinderbetreuungsgeld

Pauschales Kinderbetreuungsgeld

Beim pauschalen Kinderbetreuungsgeld gibt es einen Zuschlag für Mehrlingsgeburten. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld steht in vier Varianten zur Auswahl:

Variante 30 plus 6

Bezugshöhe

14,53 Euro pro Tag (ca. 436 Euro pro Monat)

Bezugsdauer

Bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil:
bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes

Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile:
Verlängerung der Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, maximal aber bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes (ein Elternteil kann maximal 30 Monate Kinderbetreuungsgeld beziehen; ein Wechsel zwischen den Elternteilen beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist höchstens zweimal möglich, somit können sich maximal drei Blöcke ergeben; Mindestdauer eines Blocks: zwei Monate)

Variante 20 plus 4

Bezugshöhe

20,80 Euro pro Tag (ca. 624 Euro pro Monat)

Bezugsdauer

Bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil:
bis zur Vollendung des 20. Lebensmonats des Kindes

Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile:
Verlängerung der Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, maximal aber bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes (ein Elternteil kann maximal 20 Monate Kinderbetreuungsgeld beziehen; ein Wechsel zwischen den Elternteilen beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist höchstens zweimal möglich, somit können sich maximal drei Blöcke ergeben; Mindestdauer eines Blocks: zwei Monate)

Variante 15 plus 3

Bezugshöhe

26,60 Euro pro Tag (ca. 800 Euro pro Monat)

Bezugsdauer

Bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil:
bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats des Kindes

Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile:
Verlängerung der Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, maximal aber bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes (ein Elternteil kann maximal 15 Monate Kinderbetreuungsgeld beziehen; ein Wechsel zwischen den Elternteilen beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist höchstens zweimal möglich, somit können sich maximal drei Blöcke ergeben; Mindestdauer eines Blocks: zwei Monate)

Personalverrechner Eder
0676 9217078
pv.eder@a1.net
www.pveder.at

Variante 12 plus 2

Bezugshöhe

33 Euro pro Tag (ca. 1.000 Euro pro Monat)

Bezugsdauer

Bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil:
bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes

Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile:
Verlängerung der Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, maximal aber bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes (ein Elternteil kann maximal zwölf Monate Kinderbetreuungsgeld beziehen; ein Wechsel zwischen den Elternteilen beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist höchstens zweimal möglich, somit können sich maximal drei Blöcke ergeben; Mindestdauer eines Blocks: zwei Monate)

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Variante 12 plus 2

Bezugshöhe

80 Prozent der Letzteinkünfte,
maximal 66 Euro pro Tag (ca. 2.000 Euro pro Monat)
Für Bezieherinnen von Wochengeld (Unselbstständige, Selbstständige, Landwirtinnen, Vertragsbedienstete, freie Dienstnehmerinnen, geringfügig Beschäftigte mit Selbstversicherung):
80 Prozent des Wochengeldes; zusätzlich führt die Krankenkasse eine Günstigkeitsrechnung durch.

Für Beamtinnen:
80 Prozent eines fiktiv zu berechnenden Wochengeldes; zusätzlich führt die Krankenkasse eine Günstigkeitsrechnung durch.

Für Väter:
80 Prozent eines fiktiv berechneten Wochengeldes; statt auf den Beginn der Schutzfrist wird beim Vater auf einen achtwöchigen Zeitraum vor der Geburt des Kindes abgestellt. Zusätzlich führt die Krankenkasse eine Günstigkeitsrechnung durch.

Für alle anderen und Günstigkeitsrechnung:
Herangezogen werden die im relevanten Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (wenn sie aufgrund eines bestehenden Dienstverhältnisses erzielt wurden, daher sind beispielsweise Pensionen ausgenommen), aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Relevant ist der Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld (egal für welches Kind) bezogen wurde, beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr. Falls in allen drei Jahren vor der Geburt Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, ist somit das drittvorangegangene Jahr das relevante Kalenderjahr.
Mit der Günstigkeitsrechnung kann sich der oben ermittelte Tagesbetrag nur erhöhen, nicht jedoch reduzieren.

Bezugsdauer

Bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil:
bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes

Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile:
Verlängerung der Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, maximal aber bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes (ein Elternteil kann maximal zwölf Monate Kinderbetreuungsgeld beziehen; ein Wechsel zwischen den Elternteilen ist maximal zweimal möglich; Mindestdauer eines Blocks: zwei Monate)

www.pveder.at